

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 60 Halter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark zusätzl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszelle 12 Pf. für Inserenten im Rödertale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Restameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 60.

Sonnabend, den 28. Juli 1917.

27. Jahrgang

Auszug aus der Bekanntmachung der **Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz**, vom 20. Juli 1917:

Beschlagnahme von Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sowie Regelung der Ablieferung dieser Früchte auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507 f. gbe.).

Beschlagnahme.

Folgende im Bezirke des Kommunalverbandes Kamenz angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Eimer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linzen, Wicken, Buchweizen (Heidelorn), Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floren, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Bekanntmachung frei.

Vor der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 der Reichsgetreideordnung etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, auszubreschen sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte von einander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, ihm jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsames.

Regelung der Ablieferung.

Der Kommunalverband hat den Einkauf der gesamten oben bezeichneten beschlagnahmten Früchte der Firma Getreideeinkauf Kamenz e. G. m. b. H. in Kamenz (Geschäftsstelle Oststraße 4) übertragen. Als Einkäufer sind u. a. bestellt worden: Spar-, Kredit- und Bezugsverein Hauswalde, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Rödertal in Großröhrsdorf.

Sämtliche Einkäufer sind mit dem Einkauf von Getreide jeder Art (Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer) sowie von Menggetreide beauftragt. Als Menggetreide gelten Gemische, die Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer, aber keine Hülsenfrüchte enthalten.

Dagegen sind zum Einkauf von Hülsenfrüchten (Erbsen, Peluschken, Wicken, Bohnen) sowie von Buchweizen (Heidelorn) und von Hülsenfruchtgemenge nur die folgenden Einkäufer berechtigt: Bombach & Paaz in Kamenz und Pulsnitz, W. E. Schöne in Kamenz, H. M. Trepte in Kamenz, Hermann Herzog in Bischofheim und Darlehns- und Sparkassenverein Uhyß am Taucher.

Hülsenfruchtgemenge sind Gemische von verschiedenen Hülsenfrüchten und von Hülsenfrüchten mit Getreide jeder Art.

Der Verkauf und die Abgabe von beschlagnahmtem Getreide an andere Firmen, Personen oder Stellen ist unzulässig, ebenso der Verkauf an Mühlen. Den für den Kommunalverband tätigen Mühlen ist es zwar gestattet, ihr Mahlgetreide unmittelbar von den Erzeugern zu beziehen, nicht aber Zahlung dafür zu leisten. Alle Getreidelieferungen an Kommunalmühlen haben vielmehr ausschließlich für Rechnung des Getreideeinkaufs Kamenz zu erfolgen, dessen Einkäufer verpflichtet sind, gegen Uebergabe der von den Mühlen auszustellenden Empfangsbescheinigung sofort Bezahlung für das gelieferte Getreide zu leisten und dem Lieferanten eine Ablieferungsbescheinigung auszuhandigen.

Jeder Besitzer von beschlagnahmten Früchten erhält durch die Ortsbehörde als Ausweis eine Getreideverkaufskarte von blauer Farbe zugestellt, die bis zum 14. Juli 1918 gültig ist und daher sorgfältig aufbewahrt werden muß. Wer bis zum 1. August 1917 nicht im Besitze einer gültigen Getreideverkaufskarte ist, hat die Ausfertigung einer solchen sofort bei der Ortsbehörde zu beantragen.

Die Getreideverkaufskarte ist bei jeder Getreideablieferung dem Empfänger des Getreides unaufgefordert vorzulegen.

Jeder Besitzer von beschlagnahmtem Getreide ist verpflichtet, einen Getreideverkaufsnausch zu führen. Bordrucke hierzu werden den Getreidebesitzern gleichzeitig mit der Getreideverkaufskarte von der Ortsbehörde zugestellt.

Im Rödertale ist zum Bezuge von Getreide für den Kommunalverband die Mühle von F. A. Pauffer, Großröhrsdorf berechtigt.

Erdruppen.

1. Hierdurch werden alle Grundstücksbesitzer, insbesondere die Eigentümer von Kartoffel- und Rübenfeldern auf das Eindringlichste auf die Gefahr des Auftretens von Erdruppen hingewiesen, die bereits in hiesigem Bezirke dieses Jahres beobachtet worden sind.

2. Die Erdruppen sind etwa 3—6 cm lange wurmartige Tiere von schmutz-grauer oder dunkelgrüner Färbung. Auf der Bauchseite sind sie gelblich.

3. Die Erdruppe kriecht in Kartoffel- und Rübenfeldern an den Wurzeln und Knollen und zwar nachts und in der Morgendämmerung und an trübigen Tagen. Tagsüber hält sie sich in der Nähe der Freifläche flach unter der Erde verborgen. Sie vermehrt sich sehr schnell und richtet in kurzer Zeit ungewöhnlich großen Schaden an, wenn sie nicht sofort mit allen Mitteln bekämpft wird.

4. Die Bekämpfung erfolgt durch Absuchen der Felder, insbesondere durch genaues Nachsuchen in der Nähe der Stellen, wo eine einzelne Erdruppe gefunden worden ist. Hierbei ist an den angefahrenen Pflanzen in die Erde mit zugespitzten Holzstäben leicht zu wühlen, damit auch die Raupen unter der Erde gefunden werden. Die gesammelten Raupen sind in ein mitgeführtes Wassergefäß zu werfen. Auch das Eintreiben von Hühnern und Enten in die befallenen Felder in den zeitigen Morgenstunden ist zweckmäßig. Weiter ist unbedingt nötig, das Umziehen des befallenen Feldteiles mit einem Graben, der so tiefe Wände haben muß, daß die Raupen nicht weiterkriechen können. In dem Graben sind die Raupen regelmäßig zu sammeln.

5. Jedes Auftreten der Erdruppen ist sofort der zuständigen Gemeindebehörde mitzuteilen. Gleichzeitig sind die unter Pkt. 4 angegebenen Maßregeln zu treffen.

6. Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingegangenen Anzeigen nach Nachprüfung und erforderlichen Falles Ergänzung der getroffenen Gegenmaßregeln sofort an die Kgl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben. Nach Ablauf von 5 Tagen ist über den Erfolg der Maßregeln von der Gemeindebehörde nochmals Bericht an die Kgl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

7. Wer den in Pkt. 4 und 5 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird bei der großen Schädlichkeit der Erdruppen unabsichtlich gemäß § 25 Ziffer 1 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 25. Juli 1917.

Oertliches und Sächsisches.

Brettnig. (Vaterländischen Hilfsdienst betr.)

Wenn ein zum vaterländischen Hilfsdienst Gemeldeter seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung wechselt, so hat er das spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse Bauhen-Stadthaus, Hauptmarkt 1, Zimmer Nr. 4 mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle und Wohnung anzugeben. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

— **Wo die Butter hinkommt**, weiß die „D. R. Sp.-Verz.“ zu melden, in der wir folgende aufsehenerregende Meldung lesen: Die Molkereigenossenschaft bei Elbing wurde von der Z.G.G. veranlaßt, Butter zu reservieren und sie der Z.G.G. zur Verfügung zu halten. Es handelt sich um große Mengen; Hunderte von Zentnern wurden aufgespeichert und lagerten in der Molkerei. Trotz mehrfacher Mahnung wurde aber die Butter von der Z.G.G. nicht abgenommen und der Vorrat wurde immer größer. Zugleich verlor aber die Butter infolge

der langen Lagerzeit erheblich an Güte; schließlich war sie ganz verdorben. Nunmehr erfolgte die Mitteilung an die Z.G.G., daß die Butter oerborben sei und daß die übrige noch lagernde Butter ungenießbar würde. Wochenlang kam keine Antwort; dann traf die Anweisung der Z.G.G. ein, die Butter an die Seifenfabriken abzugeben. Da für Butter Verkehrs Höchstpreise bestehen, so machte die Z.G.G. natürlich mit diesem Butterhandel ein sehr gutes Geschäft. Wenn uns diese Mitteilung nicht von absolut einwandfreier Seite zugegangen wäre, würden wir sie nicht glauben. So scheint es uns dringend erforderlich, den Fall aufzuklären und in die Buttergeschäfte der Z.G.G. näher hineinzuleuchten. — Ueberhaupt die Z.G.G.! Die fällt den Leuten schon längst auf die Nerven.

Baugen. Das Wiedererscheinen von Wachteln wird aus verschiedenen Gegenden Deutschlands gemeldet. Ein Beobachter hörte nach vielen Jahren zum ersten Male wieder Wachteln schlagen, und zwar zwischen Weisnaußitz und Drauschowitz und zwischen Weisnaußitz und Gnawitz. Das Wiedervorkommen des bei uns seltenen Vogels hängt damit zusammen, daß infolge des Krieges der Wachtelzug in Oberita-

lien nicht mit der üblichen Rücksichtslosigkeit betrieben werden konnte.

Dresden. (Städtische Schuhreparaturwerkstatt.) Der Rat zu Dresden hat der Schuhmacher-Zunft Dresden mitgeteilt, daß er sich mit der Absicht trage, eine städtische Schuhreparaturwerkstatt einzurichten, da ihm viele Klagen der Bevölkerung bekannt geworden seien, wonach die Schuhmacher sich weigerten, Reparaturen vorzunehmen. Die Zunft legte in ihrer letzten Versammlung Verwahrung gegen diese Behauptung ein mit der Begründung, lediglich der Verwahrlosgang und der Mangel an Arbeitskräften sei daran schuld, daß die Reparaturen nicht vorgenommen werden könnten. Die Zunft ersucht den Rat, falls die Einrichtung einer städtischen Schuhreparaturwerkstatt sich nicht umgehen lasse, diese Werkstatt der Aufsicht der Zunft zu unterstellen.

Dresden. Eine Kellereibrecherbande, die zahlreiche Räubereien auf dem Gewissen hat, ist von der Kriminalpolizei in einem Gebäude des Elbgäßchens überrascht und festgenommen worden. Die Verhafteten legten ein umfassendes Geständnis ab.

Ruppertsdorf. Mit der Wünschelrute im Felde tätig ist der Einwohner Donath von hier.

Seit Beginn des Krieges ist Donath als Gefreiter bei einem Artillerie-Regiment mit im Felde, wo er mit seiner Wünschelrute gute Erfolge gehabt hat. Schon auf dem Vormarsch am Anfange des Krieges war Donath mit seiner Wünschelrute tätig. Bei J. behob er den Wassermangel, indem er gutes und sauberes Wasser entdeckte. Im Winter 1914 suchte er im Weisem hoher Offiziere an der Somme unterirdische Gänge, die die Franzosen gegraben hatten. Sie wurden dann gesprengt. Außerdem suchte er überall, wo sein Armeekorps gelegen hatte, mit gutem Erfolge Quellen.

Wurzen. Eine unerhört rohe Tat verübte ein zehnjähriger Junge in Dohnitz bei Wurzen. Er trug sieben Enten aus einem Gutshof in ein Gehölz. Kurz darauf fand man sie alle sieben mit Riemen an Hals zugeschnürt an Baumstämmen aufgehängt, außerdem hatte er bei vier Enten die Augen ausgestochen. Drei konnten noch rechtzeitig von den Riemen befreit werden.

— **Billige Schweine.** Die am Sonnabend in Erfurt in großer Zahl angefahrenen Ferkel erreichten als Höchstpreis 26 Mark pro Paar. Kleinere kosteten sogar nur 9 bis 12 Mark pro Paar.